



Wir können die Windrichtung nicht bestimmen

Aber wir können helfen, die Segel richtig zu setzen.

Einführung des Finanzmarktinfrastrukturgesetzes (FinFraG)

Als Folge der letzten Finanzkrise, die vor allem durch einen unregulierten Handel mit derivativen Finanzinstrumenten ausgelöst wurde, hat der Bundesrat am 1. Januar 2016 das Finanzmarktinfrastrukturgesetz (FinFraG) sowie die entsprechende Verordnung (FinFraV) per 1. August 2017 in Kraft gesetzt. Mit dem FinFraG wurde eine einheitliche Regulierung der Finanzmarktinfrastrukturen und des Handels mit Derivaten vorgenommen und an die Entwicklungen des Marktes und an internationale Vorgaben angepasst. Das FinFraG regelt unter anderem den Handel mit derivativen Finanzinstrumenten, wie z.B. Fremdwährungstermingeschäfte, -optionen und Zinsswaps.

Zu beachten ist, dass das FinFraG für **alle im Handelsregister eingetragenen Unternehmen gilt**, egal, ob sie im Finanzsektor tätig sind oder nicht. Im Handelsregister eingetragene Unternehmen, die **nicht** mit Derivaten handeln oder auch **keine Derivate** zur Absicherung von Transaktionen halten, können sich von den Pflichten des FinFraG befreien. Hierzu ist ein schriftlicher Beschluss des obersten Leitungsorganes (Verwaltungsrat, Stiftungsrat) erforderlich, dass auf den Handel und das Halten von Derivaten verzichtet wird. Sowohl das «Nichthandeln wie auch der Beschluss» ist bei Revisionspflicht von der Revisionsstelle zu prüfen.

Hält oder handelt das Unternehmen mit derivativen Finanzinstrumenten, wobei bereits eines genügt, muss es die Einhaltung bzw. Umsetzung der Bestimmungen des FinFraG dokumentieren (Art. 113 FinFraV). Neben den Dokumentationspflichten sind vor allem die Überwachung der Schwellenwerte, Meldepflichten und die Risikominimierung zu beachten. Die Einhaltung dieser Pflichten ist bei Revisionspflicht wiederum durch die Revisionsstelle zu prüfen.

Wir unterstützen Sie gerne dabei, Ihre Unternehmung konkret auf diese Massnahmen vorzubereiten.

Online-Abrechnung der MWST wird Standard

Die Eidgenössische Steuerverwaltung stellt für den elektronischen Geschäftsverkehr das Portal «ESTV SuisseTax» zur Verfügung. Mit «ESTV SuisseTax» kann die MWST-Abrechnung bequem online eingereicht werden und der Postversand entfällt.

Neu lassen sich die Abrechnungsdaten direkt aus der Buchhaltungssoftware hochladen, sofern die Software diese Funktion unterstützt. Das Eintippen einzelner Positionen entfällt dadurch.

Neu können auch Eintragungs- und Unternehmerbescheinigungen von den steuerpflichtigen Personen über ESTV SuisseTax online bestellt werden. Treuhänder und Steuervertreter können online für sämtliche Steuerpflichtige, die sie vertreten, gleichzeitig auch eine Fristverlängerung beantragen. Fristverlängerungen sind ab dem 1. Januar 2019 nur noch via «ESTV SuisseTax» möglich.

Die Online-Abrechnung stellt den neuen Standard für die MWST-Abrechnung dar und wird bald das Papierformular ablösen. Nur in Ausnahmefällen wird es in Zukunft möglich sein, dieses bei der ESTV zu bestellen und einzureichen.

Frankenstärke ist kein Grund mehr für Kurzarbeits-Entschädigung

Die Währungssituation zwischen dem Schweizer Franken und dem Euro hat sich seit der Aufhebung der Euro-Kursuntergrenze im Januar 2015 entspannt. Die Gesuche um Kurzarbeit haben abgenommen und per 31. August 2018 können Unternehmen keine mit der Frankenstärke begründete Kurzarbeit mehr anmelden. (Quelle: SECO)

Vorsicht mit Pensionskassen-Einkäufen bei Scheidung

Werden Einmaleinlagen in die Pensionskasse einbezahlt, sind die Einzahler oft der Meinung, dass diese Einlagen im Falle einer Scheidung bei Gütertrennung nicht geteilt werden.

Gemäss Gesetz werden bei einer Ehescheidung die Austrittsleistungen und Rentenanteile geteilt. Anteile einer Einmaleinlage, die ein Ehegatte während der Ehe aus Mitteln finanziert hat, die unter dem Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung von Gesetzes wegen sein Eigengut sind, sind zuzüglich Zins von der zu teilenden Austrittsleistung abzuziehen. Stammt die Einmaleinlage aus einer Erbschaft, einem Erbvorbezug, einer Schenkung oder aus vorehelichen Mitteln, so gilt sie ebenfalls als Eigengut und ist von der zu teilenden Austrittsleistung abzuziehen.

Wird die Einlage hingegen mit Mitteln bezahlt, die als Errungenschaft eingestuft werden, so zum Beispiel aus dem ersparten Lohn, wird sie geteilt. Dies gilt unabhängig davon, ob der Güterstand der Gütertrennung vereinbart wurde.

Eine Scheidungsvereinbarung kann das Pensionskassen-Splitting nicht ausschliessen, dieses ist zwingend. Ausnahmen gibt es, wenn die Altersvorsorge auf andere Weise gewährleistet ist. Zum Beispiel dank einer Liegenschaft, einer gut ausgestatteten Säule 3a oder wenn der

Verzichtende gute Aussichten hat, dass er selber noch eine genügende Altersvorsorge aufbauen kann.

Mitarbeiter dürfen über ihre Löhne sprechen

Bestimmungen in Arbeitsverträgen die besagen, dass der Arbeitnehmer seinen Lohn geheim halten muss, sind ungültig.

Der Arbeitgeber muss gemäss OR die Persönlichkeitsrechte des Mitarbeiters schützen. Formulierungen in Arbeitsverträgen, welche die Persönlichkeitsrechte des Arbeitnehmers verletzen und den Mitarbeiter somit schlechter stellen, sind unzulässig. Darum ist ein Verbot, mit Kollegen über den eigenen Lohn zu sprechen, nichtig. Dies wird durch das Bundesgesetz über die Gleichstellung von Mann und Frau noch verstärkt.

Online Datenschutz-Check für Ihr Unternehmen

Ist die Datenschutz-Grundverordnung der EU für Ihr Unternehmen überhaupt anwendbar? Der Online-Check von [economie-suisse](https://www.economiesuisse.ch/de/datenschutz-online-check) gibt Ihnen sofort Auskunft unter folgender Adresse:

<https://www.economiesuisse.ch/de/datenschutz-online-check>

Rückzahlungen von Aus- und Weiterbildungskosten sind steuerlich abzugsfähig

Mitarbeiter, welche eine Aus- und Weiterbildung absolvieren, werden oft durch ihre Arbeitgeber finanziell unterstützt, indem diese die Kosten hierfür ganz oder teilweise über mehrere Jahre verteilt übernehmen. Seit dem 2016 gilt beim Bund ein maximaler Steuerabzug von CHF 12'000 pro Steuerperiode für berufliche Aus-, Weiterbildungs- sowie Umschulungskosten. Zahlt der Arbeitnehmer die Kosten an den Arbeitgeber zurück, kann er pro Jahr den Betrag von maximal CHF 12'000.- steuerlich geltend machen.

Übersteigt der Rückzahlungsbetrag CHF 12'000 empfiehlt es sich für den Mitarbeiter, die Zahlungsbelege beim Arbeitgeber einzufordern, um der Steuerbehörde die ursprünglichen Zahlungen der Aus- oder Weiterbildungskosten in mehreren Kalenderjahren belegen zu können.

Bestätigung eines falschen Einkommens gilt als Betrug

Ein Kläger wehrte sich vor Bundesgericht gegen das Urteil eines Kantonsgerichts, welches ihn wegen Betrugs verurteilt hatte. Dabei ging es um seine Unterschrift unter einen Kreditantrag bei einer Bank, welcher ein Kreditvermittler für ihn erledigt hatte. Der Kreditvermittler lieferte der Bank falsche Lohnbelege, weshalb aus der Budgetberechnung ein zu hohes Einkommen resultierte. Der Antragsteller hatte die Berechnung zuvor unterschrieben.

Vor Gericht argumentierte er, die falschen Unterlagen stammten nicht von ihm, weshalb er unschuldig sei. Das Bundesgericht sah das anders und verurteilte ihn ebenfalls wegen Betrugs. (Quelle: 6B_777/2017 vom 8.2.2018)

Überzeit muss unter Umständen auch bei Kadermitarbeitern ausbezahlt werden

Ein Projektleiter forderte nach seiner Entlassung mehr als CHF 160'000 für Überstunden, Bonus und Ferien. Das Bundesgericht sprach ihm rund CH 57'000 zu. Entscheidend war: Gemäss Arbeitsvertrag wurden Überstunden nicht entschädigt. Überzeit von mehr als 60 Stunden pro Jahr ist laut Arbeitsgesetz aber zwingend zu entschädigen. Überzeit liegt vor, wenn die im Arbeitsgesetz festgehaltene Höchstarbeitszeit überschritten wird. (Quelle: BGE 4A_207/2017 vom 7.12.2017)

Grundbucheintrag löst Steuerpflicht aus

Vor dem Bundesgericht erschien ein Ehepaar, das mit einer Steuerauscheidung nicht einverstanden war.

Das Ehepaar lebte im Kanton Zürich und kaufte im Jahr 2013 im Kanton Aargau eine noch nicht fertig erstellte Eigentumswohnung. Die Schlüsselübergabe und der Einzug erfolgten im Jahr 2014. Das Ehepaar musste die Anzahlung bereits 2013 - im üblichen Rahmen einer Steuerauscheidung - als Vermögen versteuern, wogegen sie sich wehrten.

Das Bundesgericht wies die Klage ab. Mit dem Eintrag ins Grundbuch habe das Paar Grundeigentum erworben. Damit sei es bereits in der Steuerperiode 2013 «im Kanton Aargau wirtschaftlich zugehörig» geworden. (Quelle: BGE 2C_133/2018 vom 21. Februar 2018)

Impressum

Newsletter

erscheint monatlich

Herausgeber

Credor AG Holding
Railcenter, Säntisstr. 2
CH-9500 Wil

Telefon: 071 914 71 71

Telefax: 071 914 71 79

E-Mail: info@credor.ch

Internet: www.credor.ch

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden. Konsultieren Sie im Zweifelsfalle eine unserer Fachpersonen.